

Angebot: **Fenster- + Metallbauarbeiten + Verladetechnik**

Baumaßnahme/-ort: Neubau eines ALDI-Marktes  
Wiesharder Markt 14a, 24983 Handewitt

Auftraggeber: BGB Grundstücksgesellschaft Herten  
BV 7382 – 24983 Handewitt, Wiesharder Markt 14a  
Hohewardtstraße 345-349, 45699 Herten

Architekt: Dipl.-Ing. Knud Hansen Architekt  
Hürupholz 5, 24975 Hürup  
Telefon: 04634 - 8215, Fax: 04634 - 8249  
E-mail: info@architekt-flensburg.de

Art der Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung

Ausführung: Baubeginn Februar 2022

Vertragsgrundlage: VOB, anerkannte Regeln der Technik und DIN – neueste Fassung

Angebotsabgabe bis zum: **02/02.2022 - zwingend bei:**

**Aldi SE & Co. KG**  
**z. Hd. Herrn Dabel persönlich,**  
**An der Automeile 1, 24589 Nortorf**

Zuschlags-/Bindefrist: 3 Monate

Der Unterzeichner verpflichtet sich, aufgrund genauer Prüfung den Vertragsgegenstand unter Anerkennung der nachfolgenden Angebotsbestandteile auszuführen.

Das Angebot besteht aus:

1. Angebotsbedingungen
2. Zusätzliche Vertragsbestimmungen
3. Hinweise des Auftraggebers
4. Ausführungsunterlagen des Auftraggebers sowie des Auftragnehmers
5. Leistungsverzeichnis
6. Allgemeine Vertragsbedingungen zum Bauvertrag
7. Muster der Bankbürgschaft Mängelansprüche + Vertragserfüllung
8. Verhaltenskodex für die Beachtung von Sozialstandards
9. Baubeschreibung, Zeichnungen, Bilder – ggf. ausschnittsweise
10. Vorläufiger Bauzeitenplan

Das Angebot schließt ab mit einer **Netto**-Summe von: \_\_\_\_\_ Euro

in Worten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Euro

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Angebotssumme geprüft: \_\_\_\_\_

## I. Angebotsbedingungen

1. Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe von den örtlichen Verhältnissen, von der Lage und der Beschaffenheit der Baustelle und der Zufahrtswege sowie der Anschlußmöglichkeit für Strom und Wasser zu überzeugen. Er hat sein Angebot unter Berücksichtigung einer rationellen Durchführung der Bauleistung aufzustellen.
2. Aufteilung der Gesamtleistung in Lose ist nicht vorgesehen.
3. Ausführung der Bauleistungen gem. beiliegendem vorläufigen Bauzeitenplan. Die endgültigen Ausführungsfristen werden von Auftraggeber und Auftragnehmer vor Auftragserteilung gemeinsam festgelegt.
4. Der Auftraggeber behält sich vor, von den Bietern vor Auftragserteilung zu verlangen:
  1. Nachweis der Eignung (VOB/A, DIN 1960, § 2 und § 25 Ziffer 2);
  2. Nachweis der Mitgliedschaft bei einer Berufsgenossenschaft;
  3. Nachweis über die Erfüllung der Steuerpflichten und Pflichten aus der Sozialversicherung

Falsche Angaben berechtigen den Auftraggeber, den Bieter von der Vergabe der Arbeiten auszuschließen oder ihm den Auftrag zu entziehen (VOB/A, DIN 1961, § 8 Ziffer 3 gilt sinngemäß).

5. Arbeitsgemeinschaften werden nur zur gemeinsamen Durchführung des Auftrages zugelassen. Alle Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft müssen den Anforderungen von VOB/A, DIN 1960, § 2 und § 25, Ziffer 2 entsprechen.

Arbeitsgemeinschaften haben dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder mit Angabe des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, daß der Bevollmächtigte ohne Einschränkungen berechtigt ist, die Mitglieder dem Auftraggeber gegenüber zu vertreten und Zahlungen für diese entgegenzunehmen, beizufügen.

6. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses Titel und Positionen aus dem Angebotsverzeichnis herauszunehmen, selbst zu übernehmen oder in Selbsthilfe ausführen zu lassen.

Vorgenannte Bedingungen werden uneingeschränkt anerkannt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift des Bieters)

## II. Zusätzliche Vertragsbestimmungen

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages.
2. Werden bei Ausführung der Leistung auf einem Grundstück Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert entdeckt, so hat der Auftragnehmer vor jedem weiteren Aufdecken oder Ändern dem Auftraggeber den Fund anzuzeigen und ihm die Gegenstände nach näherer Weisung abzuliefern. Die Vergütung etwaiger Mehrkosten regelt sich nach § 2 Nr. 6. Die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB) hat der Auftraggeber.

3. Die Vergütung erfolgt nach Einheitspreisen bzw. Pauschalpreisen.  
Fehler in Massen- oder Endabrechnungen, die – auch bei Pauschalverträgen – festgestellt werden, müssen die Vertragspartner auch nachträglich gegen sich gelten lassen und entsprechenden Bestimmungen zustimmen.

Sämtliche Preise sind Festpreise, Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht anerkannt. Alle Endsummen sind einschließlich Umsatzsteuer anzugeben.

Ansprüche wegen Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

4. Lohn- und Gehaltsnebenkosten, wie Wegegelder, Trennungsentschädigungen, Auslösungen etc. werden nicht besonders vergütet und müssen in den Angebotspreisen enthalten sein.
5. Der Anbieter hat vor Auftragsübernahme die Massen zu prüfen. Die gesamte Leistung ist als fix und fertige Leistung zu betrachten. Sollten hierzu einzelne Teilleistungen fehlen, so sind sie hinzuzufügen. Nach Auftragserteilung geltend gemachte Teilleistungen, die sinngemäß zur Fertigstellung der Arbeit gehören, sind ohne besondere Vergütung mit auszuführen.
6. Der Einheitspreis des Angebotes ist maßgebend. Das gilt auch dann, wenn das Produkt aus Menge und Einheitspreis fehlerhaft (z.B. durch Rechen- oder Eingabefehler) ist.
7. Der Auftragnehmer hat die Vereinbarung von Preisen für nicht im Vertrag vorgesehene Leistungen vor der Ausführung anzubieten; versäumt er dieses, setzt der Auftraggeber marktübliche Preise nach billigem Ermessen ein, falls es sich um noch nicht beschriebene Leistungen handelt.
8. Für Aufmaß und Abrechnung gelten, falls in den Abrechnungshinweisen oder im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt – die Bestimmungen der VOB/C.
9. Arbeitsunterbrechungen sowie Ortswechsel innerhalb der Baustelle, bedingt durch paralleles Arbeiten mit anderen Gewerken, werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, dass das allgemein übliche Maß überschritten wird. Ist die Durchführung der Arbeiten in Teilabschnitten vorzunehmen, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Mehrvergütung für zeitlich getrennte Ausführungsschritte. Er hat die Ausführung seiner Arbeiten mit den anderen am Bau beteiligten Handwerkern so abzustimmen, dass ein reibungsloser Arbeitsablauf gewährleistet ist/wird.
10. Gerüste und Hebewerkzeuge sind ohne besondere Vergütung vom AN zu stellen, es sei denn, es ist in den Pos. des Leistungsverzeichnisses etwas anderes vermerkt. Die Mitbenutzung an der Baustelle vorhandener Baugeräte, Hebewerkzeuge und Gerüste ist mit den entsprechenden Unternehmen selbst zu regeln.
11. Die vom Auftragnehmer verwendeten Ausführungsunterlagen müssen den Freigabevermerk des Auftraggebers bzw. seines Architekten tragen, um Verwechslungen bei der Bauausführung zu vermeiden. Nicht freigegebene Unterlagen dürfen nicht verwendet werden. Dies entbindet den Auftragnehmer aber nicht von seiner eigenen Prüfungs- und Hinweispflicht. Diese bleiben unberührt.
12. Eigenes Restmaterial, Verschnitt, Bruch, Verpackungsmaterial und dgl. sind vom Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen und zu entsorgen. Die einschlägigen Vorschriften über die fachgerechte Entsorgung von Sondermüll sind zu beachten.

13. Die Baustelle ist ständig in ordentlichem und sauberem Zustand zu führen. Den Anweisungen der Bauleitung auf Reinigung der Baustelle ist umgehend Folge zu leisten. Sollte der Reinigung der Baustelle nach Aufforderung nicht nachgekommen werden, werden auf Kosten des Auftragnehmers die Reinigung sowie die Entsorgung der Materialien durchgeführt. Auf Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle ist jederzeit zu achten!
14. Die Übertragung von Leistungen an Subunternehmer ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig und hat zu den gleichen Bedingungen zu erfolgen, wie sie mit dem Auftraggeber abgeschlossen wurden. Bei Weitergabe bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber stets allein für die Erfüllung der Leistung verantwortlich.
15. Forderungen aus diesem Vertrag darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers abtreten.
16. Abschlagszahlungen erfolgen in Höhe der nachgewiesenen und anerkannten Leistung, abzüglich eines Sicherheitseinbehalts in Höhe von 10 % für Gewährleistungsansprüche gem. Ziff. 29. Die Schlussrechnung ist 3-fach vom Auftragnehmer aufzustellen und dem bauleitenden Architekten zur Prüfung einzureichen. Alle Zahlungsanforderungen sind ebenfalls 3-fach, gegliedert nach Gewerken und Leistungsverzeichnissen, einzureichen. Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnung und nach Beseitigung bei der Abnahme etwa festgestellter Baumängel. Mit der Anerkennung der Schlussrechnung erklärt der Auftragnehmer, dass er keine weiteren Forderungen aus diesem Vertrag an den Auftraggeber hat. Die Zahlungsfristen richten sich nach der VOB.
17. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie ausdrücklich in Auftrag gegeben wurden und durch Stundenlohnzettel belegt sind. Diese Nachweise müssen täglich der Bauleitung zur Bestätigung vorgelegt werden.
18. Der AN stellt dem AG unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Vertragserfüllungsbürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse in Höhe von 10 % der Brutto-Auftragssumme (vgl. § 3.1) gemäß anliegendem Muster (**Anlage 1**) zur Absicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers auf vertragsgemäße Erfüllung und aller Ansprüche aus einer nicht termingerechten oder mangelhaften Erfüllung des Vertrages sowie auch für die Erstattung von etwaigen Überzahlungen. Bis zur Übergabe dieser Bürgschaft ist der AG berechtigt, von den Abschlagsrechnungen einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Der Einbehalt erfolgt durch entsprechende Kürzungen in Höhe von 10 % der jeweiligen Abschlagsrechnungen bis zum Erreichen der vereinbarten Sicherheit. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Nr. 6 VOB/B wird abbedungen.  
  
Kosten der Bürgschaften trägt der AN.
19. Mängelrügen können durch den Auftraggeber oder den Architekten erteilt werden.
20. Voraussetzung für die Zahlungen des Auftraggebers ist, dass die vorgeschriebenen Leistungen vollbracht und etwaige Beanstandungen der Bauleitung beseitigt sind. Falls die Baubehörde den Rohbauschein oder den Gebrauchsschein wegen mangelhafter Bauausführung verweigert, so hat der Auftraggeber das Recht, seine vorgesehenen Zahlungen bis zur Beseitigung der Mängel zurückzubehalten.
21. Der Architekt haftet nicht, auch nicht hilfsweise, für die dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Leistungen.
22. Eine förmliche Abnahme der fertiggestellten Leistung muss in jedem Falle stattfinden. Der Termin wird vom Auftraggeber festgesetzt.
23. An den Kosten des Bauschildes, der Bauwasser- + Stromentnahme sowie der abgeschlossenen Bauwesenversicherung haben sich alle Auftragnehmer im Verhältnis der Netto-Abrechnungs-Summe in Form einer Pauschale zu beteiligen. Sie beträgt für Bauschild, Bauwasser + Baustrom sowie sonstige Baunebenkosten 0,3 % + für die Bauwesenversicherung 0,5 % der Netto-Abrechnungssumme. Die Abzüge sind in der EP-Kalkulation zu berücksichtigen.

24. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beträgt in Abweichung zur VOB/C 5 Jahre. Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tage nach Vorliegen der mängelfreien Schlussabnahme. Mit der schriftlichen Aufforderung zur Mängelbeseitigung wird die Verjährung unterbrochen (VOB/B, DIN 1961, § 13 Ziffer 5). Mit der Abnahme der zur Beseitigung der Mängel durchgeführten Leistungen beginnt für den betreffenden Teil die Gewährleistungspflicht gemäß vorstehendem Satz 1 neu.

Die vorstehenden Bedingungen gelten nicht für den Anspruch auf Ersatz eines Schadens, soweit dieser sich nicht schon unmittelbar aus dem der Leistung anhaftenden Mangel ergibt, sondern auf ihrer Benutzung und einem damit verknüpften, besonderen Umstand beruht.

25. Bei Mängeln, die auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind oder im Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft bestehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sowohl den Schaden am Bauwerk als auch den darüberhinausgehenden Schaden zu ersetzen.
26. Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Bauleistung ein Schaden, für den aufgrund der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien gemeinsam haften, so hat der Auftragnehmer im Innenverhältnis den Schaden allein zu tragen.
27. Der Auftragnehmer hat eine Gewährleistungssumme in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme auf die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Abnahme, zu leisten. Der Auftraggeber behält sich vor, eine andere geeignete Sicherheit zuzulassen (Bankbürgschaft s. Mustervordruck).

Bis zu 10 % der jeweiligen Brutto-Abrechnungssumme werden vom Auftraggeber bei jeder Abschlagszahlung einbehalten, bis die vereinbarte Sicherheitsleistung erreicht ist.

Die Regelung des § 17 Nr. 6 VOB/B findet keine Anwendung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Einbehalt durch unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit jeweils allgemeinem Gerichtsstand in Deutschland gem. dem als Anlage beigefügten Muster abzulösen.

In Abweichung von § 17 Nr. 8 Satz 1 VOB/B wird vereinbart, dass die nicht verwertete Sicherheit erst nach Ablauf der fünfjährigen Gewährleistungsfrist zurückzugewähren ist.

28. Die Forderung des Auftragnehmers kann nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgetreten oder verpfändet werden.
29. Die Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Eine Verpflichtung zur Barzahlung besteht nicht.
30. Hinsichtlich der Abrechnung wird auf VOB/B, DIN 1961, § 14 verwiesen. Aufmaße: Die Aufmaße sämtlicher Rechnungen sind von je einem Vertreter des Auftraggebers und des Auftragnehmers, dem Fortgang der Leistungen und Lieferungen entsprechend gemeinsam zu fertigen.
31. Streitigkeiten werden auf dem ordentlichen Rechtsweg entschieden. Gerichtsstand ist Wohnsitz des Auftraggebers.
32. Der Vertrag kommt erst mit Zugang des Auftragsschreibens zustande. Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
33. Für die Ausführung der vertragsgemäß herzustellenden Arbeiten sind die im Angebot aufgeführten Unterlagen maßgebend. Diese werden ggf. entsprechend dem Baufortschritt und der Notwendigkeit durch weitere Ausführungszeichnungen ergänzt. Der Auftraggeber behält sich nachträgliche Änderungen vor. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass Maßnahmen des Auftraggebers oder des Architekten nicht zweckmäßig und nicht durchführbar sind sowie gegen die Regeln der Baukunst und die anerkannten Regeln der Technik verstoßen, so hat er diese vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er diese Meldung, so übernimmt der Auftragnehmer damit die volle Haftung für die Ausführung, die Haftung des Auftragnehmers wird nicht dadurch eingeschränkt, dass die Ausführung der Leistung unter Aufsicht ei-

nes vom Auftraggeber Beauftragten erfolgt oder der Beauftragte des Auftraggebers von sich aus den Auftragnehmer auf die Unzulänglichkeit seiner Maßnahmen hinweist oder dieses unterlässt.

34. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf der Baustelle ist der Unternehmer verpflichtet, den verantwortlichen Fachbauleiter gemäß Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes zu stellen.

Vorstehende Bedingungen werden uneingeschränkt anerkannt:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum) (Stempel und Unterschrift des Bieters)

### **III. Hinweise des Auftraggebers**

#### **1. Allgemeines**

Das Baugrundstück befindet sich in 24963 Tarp, Bauadresse ist: Dorfstraße 15a

#### **2. Materiallagerung**

Lagermöglichkeiten bestehen auf dem Grundstück in Absprache mit der Bauleitung. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Baumaßnahme während des laufenden Geschäftsverkehrs erfolgt + somit nur eingeschränkte Lager- + Abstellmöglichkeiten gegeben sind.

#### **3. Versorgungsanschlüsse + Bauschild**

Strom- und Wasseranschlussmöglichkeiten werden von der Rohbaufirma bzw. durch die Bauherren bereitgestellt. Die Kosten für den tatsächlichen Verbrauch an Bauwasser und –strom erfolgt u. a. anteilig mit psch. 0,2 % an der Netto-Abrechnungssumme (Die vorgenannte Pauschale beinhaltet ebenfalls die anteiligen Kosten für das Baustellen-WC (s. Pkt. 5 + Bauschild s. Pkt. 13).

#### **4. Unterbringung von Arbeitskräften**

Die Unterbringung von Arbeitskräften ist Sache des Auftragnehmers.

#### **5. Toiletten und Waschelegenheiten**

Die Sanitäreinrichtungen wird von der Rohbaufirma bzw. durch die Bauherren vorgehalten und ist zu nutzen. Zuwiderhandlung hat einen sofortigen Baustellenverweis zur Folge.

Einzel-Sanitäranlagen des Auftragnehmers dürfen auf der Baustelle nicht aufgestellt werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Kosten auf alle am Bau beteiligten Firmen in Form einer Pauschale umzulegen, diese wird von der Schlussrechnung abgesetzt.

Der Auftraggeber behält sich des Weiteren vor, von den Abschlagsrechnungen der Auftragnehmer einen den bisher angefallenen Kosten entsprechenden anteiligen Betrag einzubehalten.

#### **6. Stellflächen für Container/Schuttbeseitigung**

Container können auf dem Baugelände aufgestellt werden.

Zur Vermeidung von Unfallgefahren ist der anfallende Bauschutt täglich zu beseitigen. Geschieht dies nicht geschieht, wird dem Auftragnehmer zur Beseitigung des Bauschuttes eine einmalige Frist gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist zur Beseitigung wird der Bauschutt auf Kosten des Auftragnehmers entsorgt. Selbiges gilt für Müll und Abfälle.

#### **7. Bauleitung des Auftragnehmers**

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer dem Architekten die Namen des bauleitenden Ingenieurs und des Poliers mitzuteilen.

Tageszettel sind täglich dem Auftraggeber einzureichen.

In regelmäßigen Abständen (mind. 2 - 4-mal monatlich) finden Baubesprechungen statt, an diesen hat die Bauleitung des Auftragnehmers teilzunehmen.

Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein, insbesondere ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers bekanntzugeben und, soweit erforderlich, die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 VOB/B zu beantragen.

Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, bei welcher Berufsgenossenschaft der jeweilige Nachunternehmer Mitglied ist (einschließlich Angabe der Mitgliedsnummer) und zu welchem Bereich der Nachunternehmer gehört (Handwerk, Industrie, Handel, Sonstige).

#### **8. Rechnungen**

Für jedes Bauwerk muss die Rechnung getrennt mit den dazugehörenden Unterlagen eingereicht werden.

#### **9. Sicherheitseinrichtungen**

Sicherheitseinrichtungen sind verantwortlich entsprechend den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ohne Verlangen herzustellen und vorzuhalten. Den evtl. Aufforderungen des bestellten Sicherheitskoordinators ist unaufgefordert und umgehend Folge zu leisten. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind nur für die eigene Leistung zu entfernen und beim Verlassen der Arbeitsstelle angepasst wiederherzustellen.

#### **10. Maße**

Der Auftragnehmer hat ein eigenverantwortliches Aufmaß nach Auftragserteilung zu erstellen und die Regulierung auftretender Abweichungen der Vorunternehmer mit der Bauleitung abzustimmen.

Alle im Leistungsverzeichnis genannten Maße sind Circa-Maße, die aus den theoretischen Zeichnungsmaßen ermittelt wurden.

#### **11. Entsorgung von Abbruchmaterial**

Die Entsorgung von Abbruchmaterial, Baustoffresten u. ä. ist Sache des Auftragnehmers. Der Abtransport zu einer Müllkippe bzw. einer Entsorgungsdeponie erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die hierfür auftretenden Gebühren sind ebenfalls Sache des Auftragnehmers.

Die ordnungsgemäße Entsorgung des in die Bereiche „Sondermüll“ fallenden Bauschuttes muss auf Verlangen des Auftraggebers durch entsprechende Bescheinigungen belegt werden, die entsprechenden Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten, der AN haftet für die korrekte Durchführung.

#### **12. Verteilung von Gefahr (VOB/B § 7)**

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit dem Bauwerk in endgültiger Lage körperlich verbundenen, in seine Bausubstanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckung.

Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z. B. Gerüste, auch wenn diese als besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

#### **13. Bauschild**

Auf der Baustelle wird durch den Auftraggeber ein Bauschild aufgestellt, das alle auf der Baustelle beschäftigten Firmen in einheitlicher Form anzeigt. Herstellung durch den Auftraggeber, Umlage der Kosten für die Beschriftung, Errichtung und Vorhaltung erfolgt psch. (s. Pkt. 3). Das Schild verbleibt beim Auftraggeber.

Ein anderes Bauschild darf nicht aufgestellt werden, es sei denn in kleineren Abmessungen zur Kennzeichnung der Baustelleneinrichtung in Abstimmung mit der Bauleitung.

#### **14. Bauwesenversicherung**

Die Prämie der Bauwesenversicherung wird auf die am Bau Beteiligten mit 0,5 % der Abrechnungssumme umgelegt, eine Bauwesenversicherung des AN wird nicht akzeptiert.

#### **15. Anerkennung der Schlussrechnung**

Der AG behält sich vor, die vom Architekten oder Bauleiter geprüfte vorläufige Schlussrechnung des AN zu revidieren, wenn Rechen- oder Aufmassfehler oder sonstige Fehler vorgekommen sind.

#### Anlagen:

Dem Leistungsverzeichnis liegen folgende Unterlagen bei:

Vorbemerkungen  
Leistungsverzeichnis  
Bürgschaftsurkunde (Muster)  
Anerkennung der Sozialstandards  
Lageplan M. 1 : 500  
Grundriss, Ansichten, Schnitt, verkleinert (ohne Maßstab) + Details  
Bestandsbilder (Wenn notwendig)  
Baubeschreibung ALDI (ggf. auszugsweise)  
Bauzeitenplan (vorläufiger)

#### **IV. Ausführungsunterlagen des Auftraggebers sowie des Auftragnehmers**

1a. Dem Auftragnehmer werden, wenn erforderlich, nach Auftragserteilung folgende Unterlagen 1-fach ausgehändigt:

- Bestandspläne Gebäude + Leitungen (soweit vorliegend)
- Ausführungsplanung im Maßstab 1:100, 1:50 bis 1:1 (Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Details)
- Statik, geprüft (wenn erforderlich)
- Gebäude- + Baubeschreibung ALDI neuester Stand
- Bauzeitenplan

1b. Der Auftragnehmer kann zum Selbstkostenpreis Unterlagen nachfordern.

2. Die Ausführung der eigenen Leistungen, notwendige Werkpläne, Berechnungen u. ä. sind Sache des Auftragnehmers. Sollten diese Unterlagen auf Funktion, Gestaltung oder zeitlichen Ablauf Einfluss haben, müssen sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vorgelegt werden.

3. Der Auftragnehmer der Rohbauarbeiten muss innerhalb von zwei Wochen nach Auftragsbestätigung folgende Unterlagen beim Auftraggeber vorlegen:

- Baustelleneinrichtungsplan
- Bauzeitenplan für die Rohbaugewerke

Die zeitlichen Abläufe für die Ausführung der einzelnen Gewerke sowie in sich abgeschlossene Leistungen wie zum Beispiel Betonarbeiten-Fundamente/Sohle, Betonarbeiten/Stützen, Balken oder Maurerarbeiten-innen, Maurerarbeiten-Verblendung müssen aus dem Bauzeitenplan eindeutig erkennbar sein.

#### **V. Datenaustausch**

Per Diskette auf dem Postweg oder per Datenaustausch in allen gängigen Formaten (GAEB 83, .dxf, .dwg, .pdf).